

**Stellungnahme der  
Deutschen Gesellschaft für medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED)**

**vom 04.11.2015**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen**

**A. Vorbemerkung:**

Die Bundesregierung plant mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen die Einführung neuer Straftatbestände der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen. Die vorgeschlagenen Straftatbestände sollen als neuer § 299a StGB (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) und § 299b StGB (Bestechung im Gesundheitswesen) in den Sechszwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen den Wettbewerb) eingefügt und der Struktur des § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) nachgebildet werden. Für die Strafverfolgung enthält der Gesetzentwurf eine relative Antragspflicht als Voraussetzung (§ 301 StGB).

Die DEGEMED spricht sich gegen jede Form der Korruption aus und begrüßt grundsätzlich die Einführung eines gesonderten Straftatbestands zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, mit dem die bisherige Lücke im Strafrecht geschlossen wird.

Aus Sicht der DEGEMED ist es jedoch erforderlich, die strafrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung korruptiven Verhaltens im Gesundheitswesen transparenter und präziser auszugestalten. Für Leistungserbringer muss klar erkennbar sein, wann korruptives Verhalten vorliegt und wann nicht. Dabei gilt es sicherzustellen, dass langjährige praktizierte und übliche Kooperationen zwischen Leistungserbringern, wie sie auch in den Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bestehen, tatbestandlich nicht erfasst werden und somit keinem Generalverdacht korruptiven Verhaltens unterfallen.

Die DEGEMED plädiert außerdem dafür, die Antragsberechtigung im Gesetz zu erweitern und denjenigen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, die im Wettbewerb von der Straftat unmittelbar betroffen sind, das Recht einzuräumen, einen Strafantrag zu stellen.

## **B. Stellungnahme im Einzelnen:**

### **I. Zu § 299a und b StGB**

Bestechung im Gesundheitswesen und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

#### **1. Beabsichtigte Regelung:**

Im § 299a StGB wird die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen geregelt.

Im § 299b StGB wird die Bestechung im Gesundheitswesen geregelt.

#### **2. Stellungnahme:**

Die Formulierungen in den §§ 299 a und b StGB lassen derzeit nicht erkennen, welche Kooperationen zwischen Leistungserbringern zulässig sind und welche nicht. Sozialrechtlich erlaubte und versorgungspolitisch sinnvolle Kooperationen sind im vorliegenden Gesetzestext nicht ausreichend geschützt.

Während in der Gesetzesbegründung auf den Schutz besonderer Versorgungsverträge hingewiesen wird, fehlt eine entsprechende Formulierung im Gesetzestext. Die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit für Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation gilt es durch eine verbesserte Transparenz und eine präzisere Ausgestaltung der Paragraphen zu verhindern.

#### **3. Vorschlag:**

Die DEGEMED schlägt vor, die §§ 299 a und b StGB zu ergänzen. Zum Schutz der o.g. Kooperationen vor unbegründeter Verdächtigung schlägt die DEGEMED vor, dem Gesetzgebungsvorschlag folgende Absätze 3 und 4 hinzuzufügen:

*(3) Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn Angehörige eines oder mehrerer Heilberufe im Anwendungsbereich der Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund sozialrechtlicher Regelungen oder Pflichten im Sozialgesetzbuch in zulässiger Weise bei Vereinbarungen zur gemeinsamen oder kooperativen und integrierten Behandlung von Patientinnen und Patienten Absprachen treffen.*

*(4) Nicht schuldhaft handelt, wer Vorteile im Rahmen einer unzulässigen Vertragsbeziehung oder im Rahmen einer sonst unzulässigen Kooperationsform fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wenn die Vertragsbeziehung oder die Kooperation von einer Einrichtung der Selbstverwaltung des Gesundheits- und Sozialwesens genehmigt oder gebilligt worden war.*

#### **4. Begründung:**

Die Erweiterung verhindert, dass sozialrechtlich erlaubte und versorgungspolitisch sinnvolle Kooperationen zwischen Leistungserbringern in den Tatbestand der Norm einbezogen werden.

## **II. Zu § 301 StGB (Ergänzung des Strafgesetzbuches)**

Strafantrag

### **1. Beabsichtigte Regelung:**

Im § 301 StGB wird die Antragsberechtigung für die neuen Straftatbestände der §§ 299 a und b StGB geregelt.

### **2. Stellungnahme:**

Im Gesetzentwurf ist gemäß § 301 (1) StGB vorgesehen, dass die §§ 299 a und b StGB als Antragsdelikt ausgestaltet sind. In § 301 (2) StGB ist festgehalten, wer neben dem Verletzten das Recht hat, den Strafantrag zu stellen. Nicht berücksichtigt werden hier diejenigen Leistungserbringer, die im Wettbewerb aufgrund des korruptiven Verhaltens des Täters Nachteile erleiden. Aus Sicht der DEGEMED ist die Anzahl der Antragsberechtigten daher zu ergänzen.

### **3. Vorschlag:**

Die DEGEMED schlägt daher vor, die Antragsberechtigung unter § 301 (2) Nr. 2 StGB um einen Punkt d) auf diejenigen Leistungserbringer im Gesundheitswesen auszuweiten, die im Wettbewerb von der Straftat unmittelbar betroffen sind.

### **4. Begründung:**

Fairness im Wettbewerb ist ein geschütztes Rechtsgut. Erlangt ein Wettbewerber durch korruptives Verhalten einen Vorteil, schadet er andere Wettbewerber. Deshalb sollte es den dadurch geschädigten Leistungserbringern möglich sein, selbst einen Strafantrag zu stellen.